

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Rosenheim hat gemäß § 196 Baugesetzbuch und der Gutachterausschussverordnung bzw. den Vorgaben der Finanzverwaltung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 (Hauptfeststellungszeitpunkt) ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken mit weitgehend übereinstimmenden Merkmalen zu Art und Maß der Nutzbarkeit und im Wesentlichen gleichen allgemeinen Wertverhältnissen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Lagemerkmalen.

Die Bodenrichtwerte liegen bei der Gemeinde **ab dem 13.08.2026 einen Monat lang** öffentlich zur Einsichtnahme aus (**Rathaus, Zimmer 06 I. Stock bzw. Zimmer Erdgeschoss Bauamt**).

Amtliche Bodenrichtwertauskünfte können über das Online-Portal BORIS Bayern (www.boris-bayern.de) voraussichtlich Ende Juni 2026 oder bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 55, 83022 Rosenheim, E-Mail: gutachterausschuss@lra-rosenheim.de voraussichtlich Anfang Juni 2026 gegen Gebühr angefordert werden.

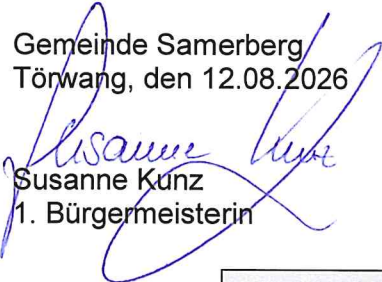
Urheberrechtshinweise:

Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem Gutachterausschuss für den Landkreis Rosenheim das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Abschriften einzelner Daten – während der Dauer der Auslegung – sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eigenen Gebrauch wie z.B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.

Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender. Eine amtliche Bodenrichtwertauskunft ist ausschließlich über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erhältlich.

Gemeinde Samerberg
Törwang, den 12.08.2026


Susanne Kunz
1. Bürgermeisterin



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

am: 13.08.2026

Abgenommen am:

im Internet veröffentlicht: 13.08.2026

Törwang, den

(Unterschrift)